

## Satzung

### **der Stadt Osnabrück vom 30. Mai 2017 zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 7 für den Teilbereich „Quartier Lotter Straße / Ernst-Sievers-Straße ohne Lotter Straße 47, 48, Altes Depot 5“**

---

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 7 „Quartier Lotter Straße / Ernst-Sievers-Straße“ vom 13. Juni 2006 wird für den in § 2 näher bezeichneten Teilbereich aufgehoben.

#### § 2

(1) Das aufzuhebende Sanierungsgebiet schließt folgende Bereiche ein:

Den Bereich Lotter Straße ohne das Grundstück Lotter Straße 47, 48, Altes Depot 5 bis zur Straße Am Kirchenkamp, einschließlich der Grünanlage der Augustenburger Straße, Auguststraße bis zur Katharinenstraße, in westlicher Richtung bis zum Grundstück Ernst-Sievers-Straße 26 und in nördlicher Richtung an dem Grundstück Augustenburger Str. 73 vorbei; weiter verläuft die Grenze hinter den an der Westseite des Gellertweges gelegenen Grundstücken bis zur Lotter Straße.

(2) Das aufzuhebende Sanierungsgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Osnabrück

Flur 188, Flurstücke 2/1, 66/1 teilweise, 124/70

Flur 189, Flurstücke 1/7, 1/10, 1/11, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 2/6, 2/10, 2/12, 2/14, 2/16, 2/18, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26, 2/27, 2/28, 2/29, 2/30, 2/31, 2/32, 2/33, 2/34, 2/35, 2/36, 14/3, 14/5, 14/7 teilweise, 14/9, 14/10, 346/2, 347/2, 402/2, 403/2, 522/2, 526/2, 527/2

(3) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, 30.05.2017

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister